

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 17 (Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025



4. Juli 2025

Geschäftszeichen: IX 3 - 0002182/2

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausgaben

14,2 Mrd. Euro

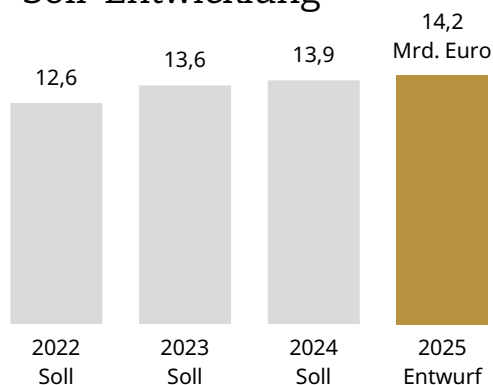
503,0 Mrd. Euro

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2025

Ausgabenverteilung nach Einzelplänen

(ohne Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung)

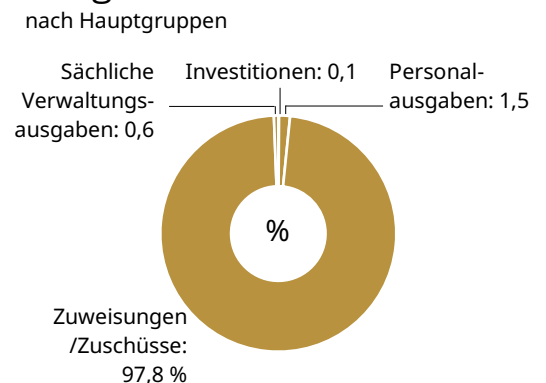
Soll-Entwicklung



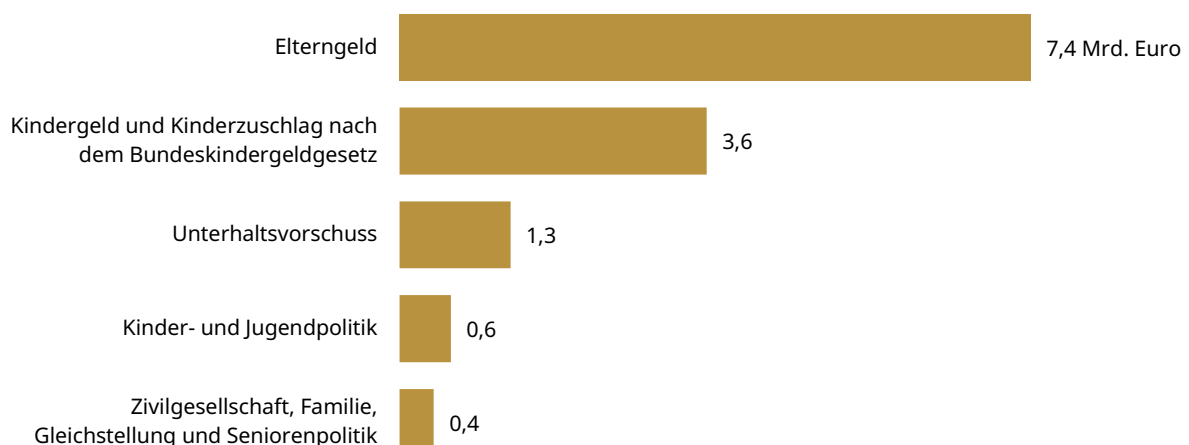
**Planstellen
& Stellen
2 243**

Veränderung
zum Vorjahr
-16

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	6
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	9
2.1	Herausforderungen der Haushaltsaufstellung	9
2.2	Ausgabenentwicklung	9
3	Wesentliche Ausgaben.....	11
3.1	Gesetzliche Leistungen.....	11
3.2	Programmausgaben	14
3.3	Verwaltungsausgaben.....	23
4	Wesentliche Einnahmen.....	24
5	Personal.....	24
6	Ausblick	25

Abkürzungsverzeichnis

A

ADS *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*

B

BAFzA *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben*

BEEG *Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz*

BKGG *Bundeskindergeldgesetz*

BMBFSFJ *Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMFSFJ *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

BMI *Bundesministerium des Innern*

BMLEH *Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat*

BzKJ *Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz*

D

DeZIM *Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V.*

DZA *Deutsches Zentrum für Altersfragen e. V.*

F

FSM *Fonds sexueller Missbrauch*

U

UBSKM *Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs*

UhVorschG *Unterhaltsvorschussgesetz*

1 Überblick

Mit Organisationserlass des Bundeskanzlers wurden die Ressortzuschnitte für die neue Legislaturperiode verändert. Damit stehen auch Änderungen im Einzelplan 17 an. Das bisherige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) trägt seit dem 6. Mai 2025 die Bezeichnung Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ). Zugleich wurden dem BMBFSFJ „aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung die Zuständigkeiten für die allgemeine, schulische und berufliche Bildung, das lebensbegleitende Lernen sowie die dazugehörige Bildungsforschung und -finanzierung übertragen“.¹ Weiterhin ist das BMBFSFJ für die Politikbereiche Familie, ältere Menschen, Gleichstellung, Kinder und Jugend, Freiwilligendienste und Wohlfahrtspflege zuständig. Die bisherige Zuständigkeit des BMBFSFJ für die Engagementpolitik wurde dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes übertragen.² Der Haushaltsentwurf 2025 enthält für den Einzelplan 17 noch keine Anpassungen an den neuen Ressortzuschnitt.

Gegenstand dieser Einzelplananalyse sind die Haushaltsentwicklungen im Einzelplan 17 für das Jahr 2025 mit dem zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 vom 24. Juni 2025 sowie der Finanzplanung bis zum Jahr 2029.

Die Bundesregierung sieht im Haushaltsentwurf 2025 im Einzelplan 17 Gesamtausgaben von 14,2 Mrd. Euro vor. Das entspricht 2,8 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in Höhe von 503 Mrd. Euro. Den finanzwirksamsten Schwerpunkt im Einzelplan 17 bilden die gesetzlichen Leistungen für Familien. Von diesen stellt das Elterngeld mit 7,4 Mrd. Euro den größten Ausgabeposten dar. Die Einnahmen im Einzelplan 17 sind mit 269 Mio. Euro veranschlagt. Davon stellen die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates auf nicht zahlungsbereite Eltern mit geschätzten 250 Mio. Euro den größten Einnahmeposten dar. Diesem stehen Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss von 1,3 Mrd. Euro gegenüber.

Im Haushaltsentwurf 2025 sind Verpflichtungsermächtigungen von 1,3 Mrd. Euro vorgesehen. Im Vergleich zum Haushalt für das Jahr 2024 (806,2 Mio. Euro) ist dies eine Steigerung um 67 %. Von den für das Jahr 2023 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (1,1 Mrd. Euro) wurden 341,7 Mio. Euro – dies entspricht 31,5 % – in Anspruch genommen. Im Jahr 2022 wurden von den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (574,9 Mio. Euro) 287,2 Mio. Euro – und damit 50 % – in Anspruch genommen. Eine geringe Ausnutzung von Verpflichtungsermächtigungen kann auf eine fehlende Etatreife bei der Veranschlagung hinweisen. Verpflichtungsermächtigungen sollten nur in der Höhe veranschlagt werden, in der sie zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich

¹ Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025, BGBl. 2025 I Nummer 131.

² Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025, BGBl. 2025 I Nummer 131.

fällig werden. Gegenüber den für das Jahr 2023 in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sind die für das Jahr 2025 ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen viermal höher.

Der Geschäftsbereich des BMBFSFJ umfasst das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) als Bundesoberbehörden. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist ebenso wie das Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) organisatorisch beim BMBFSFJ angesiedelt. Im Geschäftsbereich des BMBFSFJ standen 2024 insgesamt 2 259 Planstellen und Stellen zur Verfügung. Im Haushaltsentwurf 2025 sind 2 243 Planstellen und Stellen vorgesehen. Welche Auswirkungen der neue Zuschnitt des BMBFSFJ auf den Stellenplan haben wird, ist derzeit noch nicht erkennbar.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 17 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2023 Soll	2023 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2024 Soll	2025 Entwurf	Änderung zu 2024
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben	13 569,3	12 623,0	-946,2	13 873,3	14 197,3	2,3
Darunter gesetzliche Leistungen für die Familien:	11 995,5	11 040,3	-955,2	12 490,0	12 900,2	3,3
→ Elterngeld	8 280,0	7 443,9	-836,1	8 030,0	7 410,0	-7,7
→ Unterhaltsvorschuss	1 190,0	1 074,6	-115,4	1 300,0	1 310,0	0,8
→ Kindergeld- und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	2 076,5	2 081,9	5,4	2 580,0	3 599,0	39,5
Darunter Förderungen und sonstige Bewilligungen	1 333,7	1 257,9	-75,7	1 142,1	1 107,3	-3,0
→ Kinder- und Jugendpolitik	746,8	697,7	-49,1	600,4	589,0	-1,9
→ Zivilgesellschaft, Familie, Gleichstellung und Seniorenpolitik	505,5	478,6	-26,9	498,4	427,9	-14,2
→ Sonstige Bewilligungen	81,4	81,7	0,3	43,2	90,4	109,2
Ministerium	105,7	111,3	5,6	121,8	129,1	6,0
BAFzA	118,9	137,3	18,3	127,5	134,9	5,8
BzKJ	7,5	4,1	-3,4	7,5	8,2	8,3
ADS	13,4	12,3	-1,1	14,1	14,4	1,9
UBSKM	12,2	11,6	-0,7	11,7	11,9	1,3
Einnahmen	220,0	286,5	66,4	259,0	269,0	3,9
Darunter Unterhaltsvorschuss:	200,0	201,9	1,9	240,0	250,0	4,2
Verpflichtungsermächtigungen	1 085,2 ^c	341,7	-743,5	806,2	1 346,3	67,0
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	2 300	2 143 ^d	-157	2 259	2 243	-0,7

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2023.

Quelle: Haushaltsrechnung 2023; Haushaltsplan 2024; Haushaltsentwurf 2025.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Herausforderungen der Haushaltsaufstellung

Die haushaltspolitische Ausgangslage ist noch immer geprägt von den Nachwirkungen der pandemiebedingten Ausnahmesituation der Jahre 2020 bis 2022 und dem Krieg in der Ukraine. Die seit dem Jahr 2023 weiter auf hohem Niveau verharrenden Zinsausgaben erhöhen den Druck auf den Finanzierungssaldo des Bundes und schränken den Handlungsspielraum ein.³ Daher besteht ein deutlicher Konsolidierungsbedarf für die künftigen Haushaltsjahre.

Vor diesem Hintergrund hat sich die neue Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den Bundeshaushalt strukturell zu konsolidieren. Zwar habe die Bundesregierung mit dem neuen Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität und den Bereichsausnahmen im Bundeshaushalt für Investitionen in die innere und äußere Sicherheit haushaltspolitische Spielräume geschaffen. Dennoch müssten die europäischen Fiskalregeln eingehalten werden, um die Tragfähigkeit der Staatsschulden zu sichern.⁴

Zu Beginn des Aufstellungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2025 hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Bundesressorts mitgeteilt, dass keine zusätzlich zu verteilenden Finanzmittel vorhanden seien. Daher werde ein Eckwerteverfahren nicht durchgeführt, sondern allen Ressorts der Plafond aus der Finanzplanung vom 5. Juli 2023 verbindlich vorgegeben. Für den Einzelplan 17 bildeten danach Gesamtausgaben in Höhe von 13 Mrd. Euro die Obergrenze. Diese überschreitet der zweite Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 um 1,2 Mrd. Euro.

2.2 Ausgabenentwicklung

Im Jahr 2025 sollen die Gesamtausgaben im Einzelplan 17 bei 14,2 Mrd. Euro liegen. Für das Jahr 2024 waren 13,9 Mrd. Euro veranschlagt. Im Vergleich zum Soll für das Jahr 2024 steigt der Ansatz um 324 Mio. Euro. Im Jahr 2023 hatte das BMBFSFJ 12,6 Mrd. Euro verausgabt.

Der Einzelplan 17 umfasst drei wesentliche Ausgabenbereiche: gesetzliche Leistungen für Familien (Kapitel 1701), Programmausgaben (Kapitel 1702, 1703 und 1710) und

³ Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Stellungnahme Risiken und Fluchten beenden – Rahmenbedingungen für eine durchgreifende Konsolidierung des Bundeshaushalts vom 16. April 2024, Gz.: I 2 - 0002340, [Veröffentlichungen des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung](#).

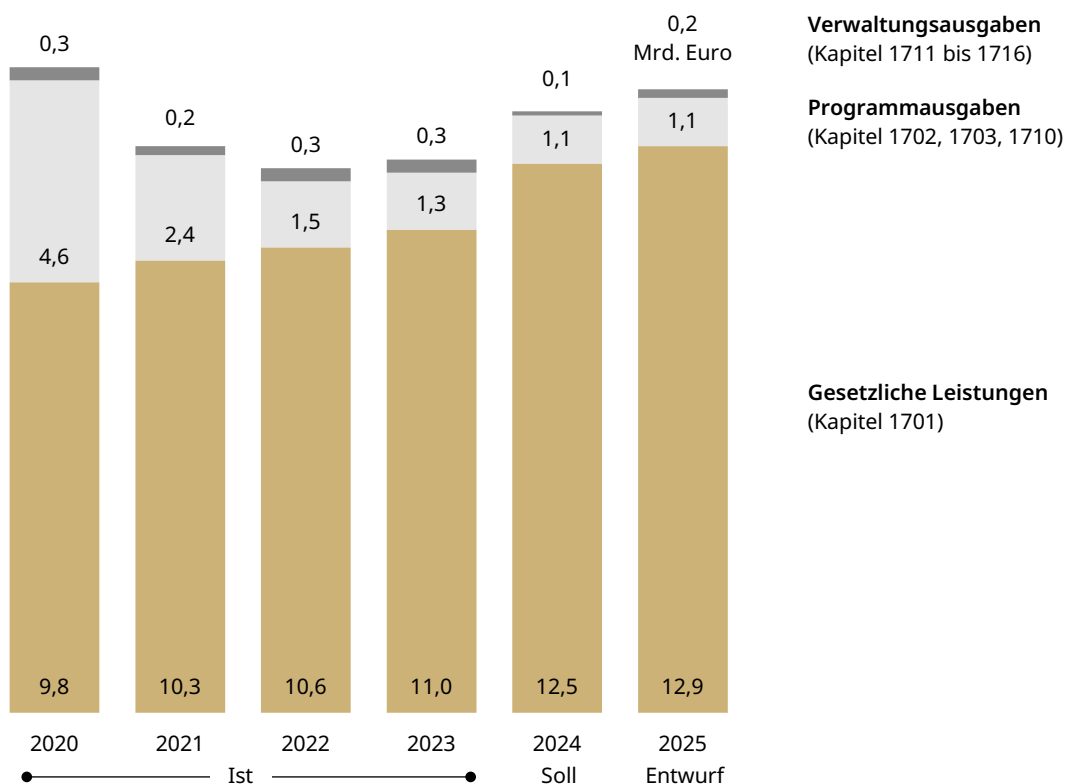
⁴ Bundesministerium der Finanzen, Rundschreiben und Verfahrenshinweise für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 (2. RegE), der Eckwerte 2026 bis 2029, des RegE 2026 und des Finanzplans bis 2029, GZ: II A 1 – H 1105/00050/001/054, [Informationen des Bundesministeriums der Finanzen](#).

Verwaltungsausgaben (Kapitel 1711 bis 1716). Die folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Gesamtausgaben des Einzelplans im Vergleich der Haushaltsjahre 2020 bis 2025. Dabei zeigt sich: Der Trend, dass die Haushaltsmittel zunehmend durch gesetzliche Leistungen gebunden sind, setzt sich weiterhin fort. Zugleich verbleiben die Programmausgaben in Summe ungefähr auf dem Vorjahresniveau, nur ihr prozentualer Anteil an den Gesamtausgaben des Einzelplans sinkt weiter.

Abbildung 1

Ausgaben für gesetzliche Leistungen steigen weiter

Aufteilung der Gesamtausgaben im Einzelplan 17. Der Trend setzt sich fort – die Ausgaben für die gesetzlichen Leistungen steigen kontinuierlich, die Programmausgaben bleiben stabil.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnung 2023; Haushaltsplan 2024; Haushaltsentwurf 2025.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Gesetzliche Leistungen

In **Kapitel 1701** sind die gesetzlichen Leistungen für Familien veranschlagt. Wesentliche Ziele, die der Gesetzgeber mit diesen Leistungen erreichen möchte, sind die wirksame Unterstützung und Förderung von Familien und Kindern sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im Entwurf für das Haushaltsjahr 2025 sind dafür 12,9 Mrd. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2024 waren 12,5 Mrd. Euro veranschlagt. Im Jahr 2023 wurden 11 Mrd. Euro verausgabt. Mit 90,9 % der Gesamtausgaben des Einzelplans (im Jahr 2024: 90 %) prägen die gesetzlichen Leistungen für Familien den Einzelplan 17.

3.1.1 Elterngeld

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 sinkt der Ansatz für das **Elterngeld** nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Kapitel 1701 Titel 681 02 um 620 Mio. Euro auf 7,4 Mrd. Euro. Im Jahr 2024 waren dafür 8 Mrd. Euro vorgesehen. Im Jahr 2023 leistete der Bund Elterngeld in Höhe von 7,4 Mrd. Euro.

Das Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung und besteht aus dem Basiselterngeld, dem ElterngeldPlus und dem Partnerschaftsbonus. Das Basiselterngeld ersetzt grundsätzlich 65 % des nach der Geburt des Kindes wegfallenden Erwerbseinkommens bis maximal 1 800 Euro. Alle anspruchsberechtigten Eltern erhalten mindestens 300 Euro. Das Basiselterngeld wird grundsätzlich bis zu zwölf Monate gewährt.⁵ Ein Basiselterngeldmonat kann auch in zwei ElterngeldPlus-Monaten in Anspruch genommen werden. Das ElterngeldPlus ist begrenzt auf die Hälfte des Basiselterngeldes, das Eltern bei vollständiger Erwerbsunterbrechung, also ohne Teilzeiterwerbstätigkeit bekämen. Es wird grundsätzlich für maximal 24 Monate gewährt.⁶ Zuständig sind die von den Ländern jeweils für die Durchführung des BEEG bestimmten Behörden.⁷ In einigen Ländern ist die Aufgabenwahrnehmung zentralisiert, in anderen Ländern sind dezentral kommunale Stellen zuständig. Das Elterngeld wurde aus gleichstellungspolitischen Gründen eingeführt. Es sollte ein zeitweiliges Ausscheiden aus dem Beruf ermöglichen, ohne ökonomisch vom anderen Partner abhängig zu werden. Zudem sollte für berufstätige Paare ein Anreiz geschaffen werden, die Erziehungsarbeit partnerschaftlich aufzuteilen.

⁵ Bei Inanspruchnahme der Partnermonate wird das Basiselterngeld bis zu 14 Monate gewährt, § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 BEEG.

⁶ Bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate wird das ElterngeldPlus für maximal 28 Monate gewährt, § 4 Absatz 3 Satz 3 BEEG.

⁷ § 12 Absatz 1 Satz 1 BEEG.

Für die Veranschlagung der Haushaltsmittel beruft sich das BMBFSFJ auf die Prognose der Ausgaben für das Elterngeld des Fraunhofer Instituts. Für das Jahr 2025 geht das Fraunhofer Institut von geringeren Ausgaben als bisher prognostiziert aus. Dies sei vor allem auf die sinkenden Geburtenzahlen, aber auch auf Reformwirkungen zurückzuführen. Für Geburten ab dem 1. April 2024 war die Einkommensobergrenze, ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, für Paare von 300 000 Euro und für Alleinerziehende von 250 000 Euro einheitlich auf 200 000 Euro zu versteuerndes Einkommen abgesenkt worden. Für Geburten ab dem 1. April 2025 wurde sie für Paare und Alleinerziehende nochmals auf 175 000 Euro abgesenkt.⁸

3.1.2 Kinderzuschlag

Im Haushaltsentwurf 2025 ist in Kapitel 1701 Titel 681 13 für den **Kinderzuschlag** für Anspruchsberechtigte nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) ein Betrag von 3,4 Mrd. Euro ausgewiesen. Der Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf, nicht aber den Bedarf ihrer Kinder bestreiten können. Hierfür können pro Kind abhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern monatlich bis zu 297 Euro im Jahr 2025 gezahlt werden. Darin ist der Sofortzuschlag von monatlich 25 Euro je Kind enthalten. Für das Jahr 2024 waren für den Kinderzuschlag 2,4 Mrd. Euro veranschlagt. Im Jahr 2023 hat der Bund einen Betrag in Höhe von 1,9 Mrd. Euro für 926 868 Kinder im Jahresdurchschnitt aufgewendet. Für das Jahr 2024 schätzte das BMBFSFJ die Zahl der Kinder auf über eine Million mit steigender Tendenz, im April 2025 lag die Zahl der Kinder im Kinderzuschlag bei 1,3 Millionen.

3.1.3 Kindergeld

Für das Jahr 2025 sind in Kapitel 1701 Titel 681 11 für das **Kindergeld nach dem BKGG**, das überwiegend an Eltern gezahlt wird, die in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerepflichtig sind, 224 Mio. Euro veranschlagt. Dies sind 14 Mio. Euro mehr als der Vorjahreswert. Im Jahr 2023 waren 217,5 Mio. Euro verausgabt worden. Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2025 monatlich 255 Euro für jedes Kind.

Die meisten Eltern erhalten jedoch das Kindergeld nach dem Zehnten Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (steuerlicher Familienleistungsausgleich). Die Ausgaben hierfür werden im Einzelplan 60⁹ unter den Einnahmen aus der Lohnsteuer ausgewiesen. Für das Jahr 2024 waren hierfür Ausgaben in Höhe von 54,3 Mrd. Euro veranschlagt.

⁸ Siehe § 1 Absatz 8 i. V. m. § 28 Absatz 5 BEEG.

⁹ Kapitel 6001 Titel 011 11 Lohnsteuer, siehe Haushaltsvermerk und Erläuterungen.

3.1.4 Unterhaltsvorschuss

In Kapitel 1701 ist als weitere gesetzliche familienbezogene Leistung in Titel 632 07 der **Unterhaltsvorschuss** nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) veranschlagt. Für das Jahr 2025 sind im Haushaltsentwurf dafür 1,3 Mrd. Euro vorgesehen, im Jahr 2024 waren es ebenfalls 1,3 Mrd. Euro. Die Ausgaben für das Jahr 2023 beliefen sich auf 1,1 Mrd. Euro.

3.1.5 Einlage in die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Für die **Einlage in die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“** sind in Kapitel 1701 Titel 685 02 für das Jahr 2025 wie im Vorjahr 96 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2023 betrug sie ebenfalls 96 Mio. Euro.

Die im Jahr 1984 gegründete Bundesstiftung hat den Zweck, werdende Mütter, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, durch ergänzende Hilfen zu unterstützen, um ihnen damit die Fortführung der Schwangerschaft zu erleichtern. Der Bund stellt der Bundesstiftung dafür eine gesetzlich garantierte Einlage von jährlich mindestens 92 Mio. Euro zur Verfügung. Die Bundesstiftung vergibt die Leistungen nicht direkt an die Schwangeren, sondern an Einrichtungen in den Ländern.

3.1.6 Sonstige gesetzliche Leistungen

3.1.6.1 Zuweisung an die Conterganstiftung

In Kapitel 1701 sind zudem nicht oder nicht unmittelbar familienbezogene Ausgaben veranschlagt. Darunter die in Kapitel 1701 Titel 685 01 etatisierte **Zuweisung an die Conterganstiftung**. Für das Jahr 2025 sind 182,6 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2024 standen 170,3 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2023 waren 169,6 Mio. Euro verausgabt worden.

3.1.6.2 Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Als weitere sonstige gesetzliche Leistungen sind in Kapitel 1701 Titel 632 01 die **Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft** etatisiert. Für das Haushaltsjahr 2025 sind 46,6 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2024 waren 42,7 Mio. Euro vorgesehen, im Jahr 2023 waren 42,6 Mio. Euro verausgabt worden.

Den größten Teil der Ausgaben bilden die Pauschalen an die Länder zur Erstattung der Aufwendungen für die Anlegung, Instandsetzung, Pflege und Verlegung von Gräbern sowie für die Identifizierung namentlich unbekannter Toter.¹⁰ Diese Pauschalen setzt das BMBFSFJ im Einvernehmen mit dem BMF durch Rechtsverordnung für je zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre fest. Dem war das BMBFSFJ seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr nachgekommen. Eine Neufestsetzung der Pauschalen ab dem Jahr 2025 hat das BMBFSFJ mit der Gräberpauschalenverordnung 2025/2026 vom 9. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 407) inzwischen erzielt. Den Mehrbedarf beziffert das BMBFSFJ auf 5 Mio. Euro.

Erstmals mit dem Bundeshaushalt 2025 werden die derzeit in der mittelfristigen Finanzplanung in Kapitel 1701 Titel 632 01 vorgesehenen Haushaltsmittel für den Beitrag an die Commonwealth War Graves Commission in Höhe von 1,1 Mio. Euro in den Einzelplan des Auswärtigen Amtes in Kapitel 0501 Titel 687 17 umgesetzt. Das Auswärtige Amt hat einen entsprechenden Mehrbedarf angemeldet.

Der Mehrbedarf wegen der Erhöhung der Gräberpauschalen führt auch unter Berücksichtigung der Etatisierung der Haushaltsmittel für den Beitrag an die Commonwealth War Graves Commission im Ergebnis zu einem Aufwuchs in Kapitel 1701 Titel 632 01 in Höhe von 3,9 Mio. Euro.

3.2 Programmausgaben

Für die Programmausgaben der **Kapitel 1702, 1703 und 1710** sind im Haushaltsentwurf 2025 insgesamt 1,1 Mrd. Euro veranschlagt. Dies entspricht 7,8 % der Gesamtausgaben des Einzelplans. Für das Jahr 2024 waren 1,14 Mrd. Euro vorgesehen, was 8,2 % der Gesamtausgaben des Einzelplans entsprach. Im Jahr 2023 beliefen sich die Programmausgaben mit 1,26 Mrd. Euro auf 10 % der Gesamtausgaben des Einzelplans.

3.2.1 Kinder- und Jugendpolitik

Der Programmhaushalt für das Politikfeld Kinder- und Jugendpolitik ist in **Kapitel 1702** für das Jahr 2025 mit 589 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2024 waren es 600,4 Mio. Euro. Die Ausgaben im Jahr 2023 hatten bei 697,7 Mio. Euro gelegen. Der aktuelle Ansatz entspricht einem Rückgang von 15,6 % über diesen Zeitraum.

¹⁰ § 10 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

3.2.1.1 Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Länder, Träger und für Aufgaben der freien Jugendhilfe

Für **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Länder, Träger und für Aufgaben der freien Jugendhilfe** (Kapitel 1702 Titel 684 01) sind für das Jahr 2025 im Haushaltsentwurf 243,7 Mio. Euro veranschlagt. Der Titelanatz für das Jahr 2024 lag bei 243,8 Mio. Euro. Die Ausgaben für das Jahr 2023 hatten 249,8 Mio. Euro betragen. Das BMBFSFJ soll als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist.¹¹ Dazu hat das BMBFSFJ den Kinder- und Jugendplan des Bundes aufgestellt.

3.2.1.2 Demokratie und Integration

Für das Haushaltsjahr 2025 stehen dem BMBFSFJ für **Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie** (Kapitel 1702 Titel 684 04) wie bereits im Vorjahr 200 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ist-Ausgaben für das Jahr 2023 haben sich auf 176,6 Mio. Euro belaufen. Mit 182 Mio. Euro entfällt der größte Teil der veranschlagten Haushaltsmittel auf das Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Das Bundesprogramm startete im Jahr 2015 und hat sich zum finanzstärksten Programm des Bundes zur zivilgesellschaftlichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention entwickelt. Am 1. Januar 2025 ist die dritte Förderperiode des Bundesprogrammes gestartet.

Für **Maßnahmen der Integrations- und Migrationsforschung** (Kapitel 1702 Titel 684 06) stellt der Bund dem Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V. (DeZIM) für das Jahr 2025 im Haushaltsentwurf wie bereits im Vorjahr 9 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ausgaben für das Jahr 2023 hatten 13,3 Mio. Euro betragen. Von den unter diesem Titel veranschlagten Haushaltsmitteln entfallen 4,8 Mio. Euro auf die institutionelle Förderung des vom DeZIM e. V. unterhaltenen DeZIM-Instituts. Die weiteren 4,1 Mio. Euro dienen der zusätzlichen Förderung der Projekt- und Programmarbeit des DeZIM e. V. sowie von Projekten der DeZIM-Forschungsgemeinschaft, deren Mitglieder ebenfalls dem DeZIM e. V. angehören.

3.2.1.3 Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen

Im Haushaltsentwurf des Jahres 2025 sind für **Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen** (Kapitel 1702 Titel 684 03) 51 Mio. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2024 waren 56 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2023 waren 53,1 Mio. Euro verausgabt worden.

Die Stiftung Frühe Hilfen ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts in Trägerschaft des BMBFSFJ. Die Geschäftsstelle der Bundesstiftung ist beim BMBFSFJ angesiedelt. Frühe Hilfen sind niedrigschwellige und freiwillige Angebote für Familien mit

¹¹ Rechtsgrundlage hierfür ist § 83 Absatz 1 SGB VIII.

Säuglingen und Kleinkindern bis zum Alter von drei Jahren. Ziel ist es, durch die Kooperation von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe den Zugang zu Eltern in der frühen Phase der Elternschaft zu verbessern, um eine bedarfsgerechte Versorgung des Kindes zu gewährleisten und auf diesem Weg potenzielle Problemlagen frühzeitig abwenden zu können. Zur Ausgestaltung der Förderung über die Bundesstiftung schlossen der Bund und die Länder eine Verwaltungsvereinbarung. In dieser ist festgelegt, wie die Mittel auf die Länder aufzuteilen sind. Die Zuweisungen an die Länder nimmt das BMBFSFJ selbst aus dem Titel vor. Die Bewilligung der Zuweisungen und die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt der Geschäftsstelle der Bundesstiftung beim BMBFSFJ.

Der Bundesrechnungshof hat in den Jahren 2022 und 2023 die Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen geprüft.¹² Dabei hat er festgestellt, dass die Geschäftsstelle der Bundesstiftung über Jahre geduldet hatte, dass die Länder die Nachweise über die Verwendung der Bundesmittel verspätet vorlegten. Jeder verspätet eingereichte Nachweis verzögert die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung. Abweichend von den zuwendungsrechtlichen Vorgaben prüfte die Geschäftsstelle der Bundesstiftung zudem keinen der Verwendungsnachweise kursorisch. Die zuwendungsrechtlich zeitlich nachgelagerte vertiefte Prüfung der Verwendungsnachweise unterblieb ebenfalls in vielen Fällen.

Das BMBFSFJ hat zugesagt, auf den fristgerechten Eingang der Verwendungsnachweise hinzuwirken und die Bearbeitungsrückstände bei der Verwendungsnachweisprüfung aufzuarbeiten.

3.2.1.4 Qualifizierungsoffensive

Im Haushaltsentwurf 2025 sind in Kapitel 1702 Titel 684 02 für die **Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsoffensive** 24,6 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2024 waren 26,8 Mio. Euro vorgesehen. Die Ausgaben für das Jahr 2023 hatten 106,5 Mio. Euro betragen.

Aus diesem Titel fördert das BMBFSFJ Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und -gewinnung in den Erzieherberufen, aber auch Modellprojekte und Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung und der präventiven Elternbegleitung im frühkindlichen Bereich sowie ergänzende Maßnahmen zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt und im Grundschulalter. Für das Jahr 2025 sind in Kapitel 1702 Titel 684 02 Bundesmittel in Höhe von 5,3 Mio. Euro zur Fortsetzung und Weiterentwicklung des sogenannten ESF-Plus-Programmes „Integrationskurs mit Kind Plus“

¹² Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Prüfung der Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen vom 25. September 2023, Gz.: IX 3 - 0000901.

des Europäischen Sozialfonds vorgesehen. Das ESF-Plus-Programm knüpft an das vorhergehende Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ an. Mit der Förderung aus dem ESF-Plus-Programm können Träger während eines Integrationskurses eine subsidiäre Kinderbeaufsichtigung in räumlicher Nähe zum Integrationskurs anbieten, wenn keine reguläre Kindertagesbetreuung genutzt werden kann und die zu beaufsichtigenden Kinder nicht schulpflichtig sind.

Zu den geförderten Maßnahmen der Qualifizierungsoffensive zählte auch das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“. Nach einer übergangsweisen Verlängerung des Bundesprogrammes bis zum 30. Juni 2023, für die das BMBFSFJ noch einmal 109 Mio. Euro zur Verfügung gestellt hatte, ging die Verantwortung für die entstandenen Strukturen auf die Länder über.

3.2.1.5 Finanzausgleich

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) – sogenanntes Gute-Kita-Gesetz – ist zum 1. Januar 2023 durch das **Kita-Qualitätsgesetz** abgelöst worden. Bis zum Jahr 2022 wurden den Ländern über das Gute-Kita-Gesetz insgesamt 5,5 Mrd. Euro für mehr Qualität in den Kitas und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren über die Erhöhung des Umsatzsteueranteils zur Verfügung gestellt. Mit dem Kita-Qualitätsgesetz soll die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterentwickelt werden. Dazu sollen Maßnahmen insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes, zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, zur Stärkung der Leitung, zur Förderung von Maßnahmen in den Bereichen Ernährung und Bewegung sowie zur Förderung der sprachlichen Bildung ergriffen werden. Bereits in den Jahren 2023 und 2024 stellte der Bund den Ländern Finanzmittel in Höhe von insgesamt 4 Mrd. Euro über eine Veränderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung. Für die Jahre 2025 und 2026 hat der Bund mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung beschlossen¹³, den Ländern weitere 4 Mrd. Euro in gleicher Weise zur Verfügung zu stellen. Sie sind deshalb nicht im Einzelplan 17 etatisiert.

Zudem entlastet der Bund die Länder durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils in Höhe von 845 Mio. Euro jährlich als Ausgleich für Betriebskosten der Kinderbetreuung. Durch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 werden zusätzliche Betriebskosten der Kinderbetreuung entstehen. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, dass sich der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2026 um 135 Mio. Euro und anschließend in sukzessiv steigendem Umfang zulasten des Bundesanteils erhöht. Ab dem Jahr 2030 soll die Erhöhung 1,3 Mrd.

¹³ BGBl. 2024 I Nummer 361.

Euro pro Jahr betragen. Eine entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist bereits umgesetzt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

3.2.1.6 **Sondervermögen zum Ausbau der Ganztagsbetreuung von Schulkindern**

Ab dem Jahr 2026 besteht ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Länder die benötigten Betreuungsplätze bereitstellen. Für den Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern stellte die Bundesregierung insgesamt 3,5 Mrd. Euro an Finanzhilfen bereit. Für deren überjährige Bewirtschaftung hat die Bundesregierung Ende 2020 ein **Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“** errichtet. Die vorgesehenen Finanzhilfen gewährte der Bund den Ländern zunächst mit dem inzwischen abgelaufenen Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder. Die übrigen Mittel werden über die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter vom 17. Mai 2023 gewährt. Danach geförderte Maßnahmen müssen nach derzeitiger Rechtslage bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen sein. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Investitionsprogramm zu verlängern. Der Bundestag berät den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau¹⁴, mit dem ermöglicht werden soll, die mit Mitteln aus dem Sondervermögen finanzierten Maßnahmen erst bis zum 31. Dezember 2029 abzuschließen.

3.2.2 **Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik**

Im Jahr 2025 will das BMBFSFJ in **Kapitel 1703** für den Programmbereich Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik 427,9 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Für das Jahr 2024 waren 498,4 Mio. Euro veranschlagt. Die Ausgaben für das Jahr 2023 hatten bei 478,6 Mio. Euro gelegen.

3.2.2.1 **Stärkung der Zivilgesellschaft**

Im Politikbereich Stärkung der Zivilgesellschaft bilden die **Freiwilligendienste** einen Schwerpunkt. Sie gliedern sich in die Jugendfreiwilligendienste und den Bundesfreiwilligendienst. In Kapitel 1703 Titel 684 11 sind für die Jugendfreiwilligendienste 105,7 Mio. Euro veranschlagt (Soll im Jahr 2024: 122,7 Mio. Euro, Ist im Jahr 2023: 104,9 Mio. Euro). In Kapitel 1703 Titel 684 14 sind für den Bundesfreiwilligendienst 184,2 Mio. Euro

¹⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau, Bundestagsdrucksache 21/514.

vorgesehen (Soll im Jahr 2024: 207,2 Mio. Euro, Ist im Jahr 2023: 186,7 Mio. Euro). Mit einem Anteil von 67,8 % bilden die für die Freiwilligendienste veranschlagten Haushaltsmittel den finanziellen Schwerpunkt in Kapitel 1703. Zwar gehen die für das Jahr 2025 veranschlagten Haushaltsmittel für die Freiwilligendienste gegenüber dem Vorjahr um 12,1 % zurück, allerdings bleiben sie auf dem Niveau wie sie bis zum Ende 2023 von den Trägern abgerufen wurden.

Für die **Förderung des ehrenamtlichen Engagements** ist im Haushaltsentwurf 2025 in Kapitel 1703 Titel 684 12 ein Betrag von 6,5 Mio. Euro (Soll im Jahr 2024: 8,2 Mio. Euro, Ist im Jahr 2023: 7 Mio. Euro) und in Kapitel 1703 Titel 685 11 für den **Zuschuss an die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt** ein Betrag von 10 Mio. Euro (Soll im Jahr 2024: 10 Mio. Euro) vorgesehen. Die öffentlich-rechtliche Stiftung ist ein gemeinsames Vorhaben des BMBFSFJ, des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH). Das BMI und das BMLEH leisten ebenfalls einen Zuschuss in Höhe von jeweils 10 Mio. Euro aus Kapitel 0601 Titel 685 13 und Kapitel 1010 Titel 685 01. Die Ist-Ausgaben betrugen im Jahr 2023 insgesamt 26,7 Mio. Euro und sind bisher für alle drei Ressorts im Einzelplan 17 aufgeführt.

3.2.2.2 Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik

In Kapitel 1703 Titel 684 21 sind für **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für die Aufgaben der Familienpolitik** 26,8 Mio. Euro ausgewiesen (Soll im Jahr 2024: 24,7 Mio. Euro, Ist im Jahr 2023: 23 Mio. Euro). Aus diesem Titel sollen nach dem Scheitern des Gesetzentwurfs zur Kindergrundsicherung die Kosten der Weiterentwicklung des Kinderzuschlags getragen werden. Das BMBFSFJ plant, das Recht des Kinderzuschlags zu reformieren, das Antragsverfahren zu digitalisieren und das Bearbeitungsverfahren soweit wie möglich zu automatisieren.

Für die **Förderung von Modellprojekten zur Einrichtung von Mehrgenerationenhäusern** (Kapitel 1703 Titel 684 22) sind im Haushaltsentwurf 2025 wie im Vorjahr Ausgaben in Höhe von 23 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2023 waren 24 Mio. Euro verausgabt. Damit sieht das BMBFSFJ für jedes der bundesweit rund 530 Mehrgenerationenhäuser einen Bundeszuschuss in Höhe von maximal 40 000 Euro im Jahr 2025 vor.

Nach seiner Zweckbestimmung dient Kapitel 1703 Titel 684 24 der Finanzierung von **Zuschüssen und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik zu Gewaltschutz und -prävention sowie der Bekämpfung des Menschenhandels**. Für das Jahr 2025 sind 7,6 Mio. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2024 waren 4,9 Mio. Euro veranschlagt, im Jahr 2023 waren 5,7 Mio. Euro verausgabt worden.

In Titel 684 25 sind Haushaltsmittel für **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Politik für ältere, einsame und pflegende Menschen, des Palliativ- und Hospizbereichs sowie des demografischen Wandels** veranschlagt. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 sind dafür 19,6 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2024 waren 17,2 Mio. Euro veranschlagt, im Jahr 2023 waren 23 Mio. Euro verausgabt worden. Aus diesem Titel erhält unter anderem das Deutsche Zentrum für Altersfragen e. V. (DZA) Projektmittel. Darüber hinaus fördert das BMBFSFJ das DZA auch institutionell. Die Haushaltsmittel dafür sind in Titel 684 27 veranschlagt. Für das Jahr 2025 sind 4 Mio. Euro vorgesehen, für das Jahr 2024 waren es 3,6 Mio. Euro. Im Jahr 2023 waren 3,5 Mio. Euro verausgabt worden.

Für **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik** sind für das Jahr 2025 in Titel 684 26 Mittel in Höhe von 21,5 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2024 waren 22,7 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2023 waren 23,1 Mio. Euro verausgabt worden.

In Titel 685 21 sind im Haushaltsentwurf 2025 für den **Zuschuss an die Bundesstiftung Gleichstellung** 5,8 Mio. Euro etatisiert. Für das Jahr 2024 waren 5,3 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2023 waren 4,9 Mio. Euro verausgabt worden. Die Bundesstiftung Gleichstellung wurde im Jahr 2021 durch Gesetz gegründet. Stiftungszweck ist die Stärkung und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland. Zur Erfüllung dieses Stiftungszweckes soll sie Wissen und Informationen rund um Gleichstellung bündeln und aufbereiten sowie die Erkenntnisse in die Breite tragen.

Für das **Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern – Bau, Modernisierung und Sanierung** (Kapitel 1703 Titel 893 23) sind für das Jahr 2025 wegen Auslaufens des Bundesprogrammes keine weiteren Haushaltsmittel vorgesehen. Für das Jahr 2024 waren Haushaltsmittel in Höhe von 30 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2023 waren 23,4 Mio. Euro verausgabt worden.

3.2.2.3 Umsetzung der EU-Roma-Strategie

In Kapitel 1703 Titel 684 04 sind die Haushaltsmittel für die **Umsetzung der EU-Roma-Strategie und für eine Nationale Roma-Kontaktstelle** etatisiert. Für das Jahr 2025 sind 25 000 Euro vorgesehen. Ausweislich der haushaltsbegründenden Unterlagen hat das BMBFSFJ einen Bedarf in Höhe von 1,2 Mio. Euro angemeldet. 1,2 Mio. Euro standen auch im Jahr 2024 zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Rückgang um 98 %. Im Jahr 2023 waren 1,3 Mio. Euro verausgabt worden.

3.2.3 Sonstige Bewilligungen

In **Kapitel 1710** sind für das Jahr 2025 die Mittel für sonstige Bewilligungen mit 90,4 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2024 standen 43,2 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ausgaben im Jahr 2023 hatten sich auf 81,7 Mio. Euro belaufen.

3.2.3.1 Fonds Sexueller Missbrauch

Den größten Ausgabeposten im Kapitel 1710 bilden die **Hilfen für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend im familiären Bereich** (Titel 686 02). Bis zum Haushaltsjahr 2024 lautete die Zweckbestimmung dieses Titels **Zuweisungen an den Fonds sexueller Missbrauch** (FSM) und in diesem Zusammenhang stehende Ausgaben. Nach den Titelerläuterungen dienen die Ausgaben der Bereitstellung von Sachleistungen für Betroffene, die bis Ende 2024 aus dem FSM bewilligt werden. Zudem dienen sie der Gewährung von Billigkeitsleistungen für Betroffene sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend im familiären Bereich, die bis Ende 2025 bewilligt werden. Einzelheiten dazu sind in der Billigkeitsrichtlinie für die Gewährung von Hilfen des Bundes für Betroffene sexueller Gewalt geregelt, die zum 1. Januar 2025 in Kraft trat. Die Mittelbereitstellung über einen Fonds mit Verbleib der eingezahlten Mittel auf dem Verwahrkonto hat das BMFSFJ Ende des Jahres 2024 beendet. Die Hilfen für Betroffene von sexueller Gewalt werden im Jahr 2025 direkt aus dem Einzelplan 17 finanziert. Für das Jahr 2025 sind 53,2 Mio. Euro zur Finanzierung der bis Ende 2024 bewilligten und im Jahr 2025 zu bewilligenden Anträge veranschlagt. Für das Jahr 2024 waren keine Mittel für Zuweisungen an den FSM vorgesehen. Aus diesem Grund ergibt sich eine erhebliche prozentuale Ausgabensteigerung im Kapitel 1710. Im Jahr 2023 hatten die Zuweisungen an den FSM 32 Mio. Euro betragen. Insgesamt stellte der Haushaltsgesetzgeber in den Jahren 2013 bis 2023 für den FSM 164 Mio. Euro bereit.

Im Mai 2013 hatte die Bundesregierung den FSM als ergänzendes Hilfesystem für diejenigen eingerichtet, die in der Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt in der Familie erlitten haben und weiterhin unter den Folgewirkungen leiden. Aus dem FSM wurden Sachleistungen auf der Grundlage einer Leitlinie gewährt. Die Leistungen mussten geeignet sein, die Folgen sexualisierter Gewalt zumindest zu lindern.

In seinen Bemerkungen 2023¹⁵ beanstandete der Bundesrechnungshof, dass das BMFSFJ bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung des FSM seit Jahren gegen haushaltsrechtliche Vorgaben verstieß. Insbesondere bewilligte die Geschäftsstelle des FSM den Betroffenen unabhängig vom Antrag pauschal Leistungen bis zur grundsätzlich möglichen Höhe von 10 000 Euro. Auf Anweisung des BMFSFJ enthielten die Bescheide

¹⁵ Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2023 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Ergänzungsband), Nummer 34 „Fonds Sexueller Missbrauch: BMFSFJ muss zügig geordnete Abwicklung sicherstellen“, Veröffentlichungen des Bundesrechnungshofes.

keinen Vorbehalt, dass bei ihrer Abrechnung Haushaltsmittel hierfür vorhanden sein müssen. Zudem enthielten sie auch keine Frist für die Abrechnung der Leistungen. Damit verletzte das BMFSFJ das Budgetrecht des Haushaltsgesetzgebers. Denn es verpflichtete zu künftigen Leistungen aus dem Bundeshaushalt, ohne dass dies der Haushaltsplan erlaubt hätte. Mitte November 2023 überschritten die bewilligten Leistungen das Fondsvolumen bereits um mehr als 53 Mio. Euro.

Das BMFSFJ hat dem Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zugesagt, die haushaltsrechtlichen Vorgaben zu beachten und künftig eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fondsmittel sicherzustellen. Die mit dem BMF und dem Bundesrechnungshof abgestimmte Billigkeitsrichtlinie für die Gewährung von Hilfen des Bundes für Betroffene sexueller Gewalt setzt die vom BMFSFJ angekündigten Änderungen zur Gewährung und Abrechnung der Leistungen ab dem Jahr 2025 um.

3.2.3.2 Wohlfahrtsverbände und Wohlfahrtspflege

Die übrigen in Kapitel 1710 veranschlagten 37,2 Mio. Euro entfallen auf Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen.

Wie im Vorjahr sind davon 20,2 Mio. Euro für **Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben** (Kapitel 1710 Titel 684 04) vorgesehen. Im Jahr 2023 waren 21,1 Mio. Euro verausgabt worden. Geförderte Spitzenverbände sind der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Für **Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände und andere zentrale Organisationen für die Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und Auswanderern** (Kapitel 1710 Titel 684 05) ist für das Jahr 2025 eine Fördersumme von 7,1 Mio. Euro ausgewiesen. Demgegenüber standen im Jahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von 13,1 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ausgaben für das Jahr 2023 hatten sich auf 17,2 Mio. Euro belaufen.

Für **Zuschüsse an zentrale Organisationen und für zentrale Maßnahmen im Bereich der Wohlfahrtspflege** (Kapitel 1710 Titel 684 07) sind wie im Vorjahr 9,9 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2023 waren 10,3 Mio. Euro verausgabt worden. Von den veranschlagten Haushaltsmitteln fließen 5,1 Mio. Euro in die institutionelle Förderung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

3.3 Verwaltungsausgaben

Für die Verwaltungsausgaben (**Kapitel 1711 bis 1716**) sind im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 Gesamtausgaben in Höhe von 189,8 Mio. Euro veranschlagt. Dies entspricht 1,3 % der Gesamtausgaben des Einzelplans. Für das Jahr 2024 waren 241,2 Mio. Euro vorgesehen, was 1,7 % der Gesamtausgaben entsprach. Die Ist-Ausgaben für das Jahr 2023 hatten bei 324,8 Mio. Euro und damit bei 2,6 % der Ausgaben gelegen.

3.3.1 Zentral veranschlagte Verwaltungsausgaben

In **Kapitel 1711** sind bestimmte Verwaltungsausgaben für den Geschäftsbereich des BMBFSFJ zentral veranschlagt. Darin sind Ausgabenpositionen für den Einzelplan von zusammen 55,2 Mio. Euro (Soll im Jahr 2024: 45 Mio. Euro) ausgewiesen. Da zugleich die für den Bereich des BMBFSFJ zu erbringenden kassenmäßigen Einsparungen (Globale Minderausgaben) in Höhe von 164 Mio. Euro im Kapitel 1711 veranschlagt sind, reduziert sich der ausgewiesene Gesamtansatz rechnerisch auf -108,8 Mio. Euro (Soll im Jahr 2024: -41,5 Mio. Euro). Für das Jahr 2023 hatten die Gesamtausgaben bei 48,3 Mio. Euro gelegen.

3.3.2 Bundesministerium

Die Haushaltsmittel für das Bundesministerium sind in **Kapitel 1712** mit 129,1 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2024 standen 121,8 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2023 waren 111,3 Mio. Euro verausgabt worden.

Der Bundesrechnungshof führt eine Prüfungsreihe zum Projektmanagement in der Bundesverwaltung durch. Dabei hat er auch das Projektmanagement im BMFSFJ geprüft.¹⁶

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das BMFSFJ keine vollständige Übersicht über die von ihm verantworteten Projekte¹⁷ hatte. Auch verwendete es kein Projektmanagementtool, das alle Projektstätigkeiten unterstützt. Dadurch fehlten ihm wichtige Informationen zur zielführenden und wirtschaftlichen Steuerung der Projekte.

Es stellte auch nicht sicher, dass seine Projektaufträge¹⁸ alle erforderlichen Angaben zu Projektzielen, Projektkernteam, Projektdauer und -zeitraum, Projektkosten und Risiken

¹⁶ Abschließende Mitteilung an das BMFSFJ über die Prüfung Projektmanagement im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. April 2024, Gz.: VII 5 - 0001197.

¹⁷ Bundesbehörden sollen für ihre Aufgaben in der Regel dann Projekte einrichten, wenn diese einmalig, sachlich und zeitlich begrenzt, komplex und neuartig sind. Zudem zeichnen sich Projekte durch mehrere hierarchieübergreifende Zuständigkeiten aus, die für das Vorhaben eine intensive Zusammenarbeit erfordern.

¹⁸ Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sind Leitung, Ziel, Kompetenzen sowie Personal- und Sachmittel in einem Projektauftrag festzulegen.

enthielten. Damit fehlten ihm wesentliche Informationen, z. B. für den Einsatz des Projektteams.

Das BMFSFJ hat die entsprechenden Empfehlungen aufgegriffen und zugesagt, eine Standardvorlage zur Erfassung sämtlicher Projekte zu entwickeln und den Einsatz eines Projektmanagementtools zu prüfen. Zwischenzeitlich hat es mitgeteilt, dass es Ende des Jahres 2024 eine verpflichtende Standardvorlage für Projektaufträge eingeführt habe.

4 Wesentliche Einnahmen

Im Jahr 2023 hatten die Ist-Einnahmen bei 286,5 Mio. Euro gelegen. Für das Jahr 2024 waren 259 Mio. Euro eingeplant. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 schätzt das BMBFSFJ die Einnahmen auf 269 Mio. Euro.

Den größten Anteil haben die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates auf nicht zahlungsbereite Eltern (§ 8 Absatz 2 UhVorschG). Für das Jahr 2023 hatte das BMBFSFJ mit einem Bundesanteil an den von den zuständigen Landes- und Kommunalbehörden erzielten Rückgriffeinnahmen in Höhe von 200 Mio. Euro gerechnet (Kapitel 1701 Titel 232 07). Im Jahr 2023 hatten die Ist-Einnahmen aus dem Rückgriff 201,9 Mio. Euro betragen. Für das Jahr 2024 rechnete das BMBFSFJ mit Einnahmen in Höhe von 240 Mio. Euro. Für das Jahr 2025 prognostiziert das BMBFSFJ Einnahmen in Höhe von 250 Mio. Euro. Bei seiner optimistischen Prognose berücksichtigt das BMBFSFJ, dass die Einnahmen im Verhältnis zum jeweiligen Vorjahreswert seit dem Jahr 2019 bis 2022 prozentual deutlich stärker gestiegen sind als die Ausgaben.

5 Personal

Für die Personalausgaben im Geschäftsbereich des BMBFSFJ sind im Haushaltsentwurf 215,4 Mio. Euro veranschlagt. Im Vorjahr waren es 188 Mio. Euro. Die Ist-Ausgaben für das Jahr 2023 haben sich auf 199,2 Mio. Euro belaufen.

Für das Jahr 2025 sind im Haushaltsentwurf 2 243 Planstellen und Stellen im Geschäftsbereich des BMBFSFJ vorgesehen. Zum Stichtag 1. Oktober 2023 betrug die Zahl der besetzten Planstellen und Stellen im gesamten Geschäftsbereich des BMBFSFJ 2 143 bei 2 300 ausgewiesenen Planstellen und Stellen. Dies entspricht einer Besetzungsquote von 93,2 %.

6 Ausblick

Nach der bisherigen Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 vom 5. Juli 2023 waren im Einzelplan 17 Gesamtausgaben in Höhe von jeweils 13 Mrd. Euro vorgesehen. Diese sollten nach den ursprünglichen Vorgaben des BMF zum Aufstellungsverfahren zum Bundeshaushalt 2025 die Obergrenze bilden. Im Gegensatz dazu sind in der neuen Planung im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 1,2 Mrd. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2026 sind in der neuen Finanzplanung zusätzliche 1,7 Mrd. Euro und für das Jahr 2027 weitere 1,8 Mrd. Euro vorgesehen. Durch die Umsetzung des neuen Ressortzuschnitts werden sich die Gesamtausgaben im Einzelplan 17 voraussichtlich schon für das Haushaltsjahr 2025, spätestens aber für das Jahr 2026 weiter erhöhen. Den zunehmenden Aufgaben stehen jedoch grundsätzliche Einsparvorgaben gegenüber, was die Finanzplanung der Folgejahre schwieriger gestalten wird.

Dr. Weber

Dr. Hentschel

Beglaubigt: Pomian, RHS`n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.